

Magdeburg, den 12.11.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 220
Datum: 24.11.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird mit der Ergänzung des TOP 7.4 und 7.5 festgestellt.

Begründung:

Nach Versand der Einladung wurden die Benennungen der TOP 7.4 (Mitglied im Hauptausschuss des DST) und TOP 7.5 (Benennung eines Mitgliedes und stellvertretenden Mitgliedes in den Sportausschuss des DST) relevant.

Magdeburg, den 29.10.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 220
Datum: 24.11.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift der 219. Präsidiumssitzung
am 18.08.2025 in Magdeburg**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 219. Präsidiumssitzung am 18.08.2025 wird genehmigt.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der Niederschrift der 219. Präsidiumssitzung am 18.08.2025 eingegangen.

Magdeburg, den 11.11.2025
00-00-30 th-bö

Präsidiumssitzung Nr. 220
Datum: 24.11.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Büroleitende Referentin Elke Thurmann
TOP 3 **Aktuelle Entwicklungen beim Studieninstitut für
kommunale Verwaltung e.V.**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: 215. Präsidiumssitzung am 02.12.2024 (TOP 4),
213. Präsidiumssitzung am 12.08.2024 (TOP 3),
212. Präsidiumssitzung am 01.06.2024 (TOP 3)
217. Präsidiumssitzung am 11.03.2025 (TOP 3)
218. Präsidiumssitzung am 16.06.2025 (TOP 5)
219. Präsidiumssitzung am 18.08.2025 (TOP 3)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt die aktuellen Entwicklungen beim Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V. (SIKOSA) zur Kenntnis.

Begründung:

In der 219. Präsidiumssitzung am 18.08.2025 hat das Präsidium beschlossen, an seiner Bekräftigung festzuhalten, den Aus- und Umbau des SIKOSA am Standort Albrechtstraße mit bis zu 12 Mio. Euro finanziell zu fördern, sofern die Mitgliederversammlung des SIKOSA beschließt an diesen Standort zurückzukehren.

Auch für den Fall, dass die Mitgliederversammlung des SIKOSA beschließt, eine Immobilie an einem anderen Standort für die dauerhafte Unterbringung des SIKOSA zu erwerben, wurde die Landesgeschäftsstelle um Prüfung gebeten, ob und inwieweit eine finanzielle Unterstützung des SGSA für den Immobilienerwerb durch das SIKOSA erfolgen kann. Deshalb wurde die Landesgeschäftsstelle zugleich gebeten hinsichtlich der Verwendung der KWV-Mittel für diesen Zweck eine steuerrechtliche Begutachtung zu veranlassen.

- Zur Umsetzung dieses Präsidiumsbeschlusses hat die Landesgeschäftsstelle am 11.11.2025 die WIBERA, Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Querstraße 13, 04103 Leipzig, mit der steuerrechtlichen Begutachtung beauftragt.

Hierfür werden im Haushaltsjahr 2026 (überplanmäßige) Kosten in Höhe von 9.500 Euro für das Pauschalhonorar der WIBERA zuzüglich 1.805 Euro Mehrwertsteuer anfallen.

Über das Ergebnis der steuerrechtlichen Begutachtung, das Anfang 2026 vorliegen soll, wird voraussichtlich in der nächsten Präsidiumssitzung berichtet.

- Zunächst muss die Mitgliederversammlung des SIKOSA am 04.12.2025 die aus dem Umzug resultierende Beitragssteigerung ab dem 01.01.2026 (künftig insgesamt 1,49 Euro pro Einwohner) beschließen.

Entgegen der ursprünglichen Kalkulation (41 Cent pro Einwohner) resultieren aus der Anmietung des Interims-Objektes „Welle“ Mehrkosten voraussichtlich von 45 Cent pro Einwohner laut Mitgliederrundschreiben des SIKOSA vom 14.04.2025.

Hinzu kommen 14 Cent pro Einwohner für die Sicherungsmaßnahmen an den Institutsgebäuden in der Albrechtstraße (= 298.983,58 Euro bei 2.135.597 Einwohnern in Sachsen-Anhalt, die kaum auskömmlich sein dürften).

- Insoweit erscheinen die aktuellen Aussagen von Institutsleiter Prof. Furchert und Vorstandsmitglied Ronni Krug überraschend, dass man es sich – trotz dieser hohen Mietkosten – gut vorstellen könne, dass das SIKOSA dauerhaft am Standort in Rothensee bleibt. Zumal dieser Standort mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (Straßenbahn) in Kürze für einen längeren Zeitraum nicht mehr erreichbar sein wird, da die Brücke in der Pettenkofer Straße saniert werden muss.

Magdeburg, den 04.11.2025
00-00-30 jl-bö

Präsidiumssitzung Nr. 220
Datum: 24.11.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 4 **Sondervermögen nach Art. 143h Abs. 2 GG**

Anlagen: (1.) Vereinbarung vom 16.09.2025
(2.) Entwurf Inf-SVG

Bisherige Beratung: 218. Präsidiumssitzung am 16.06.2025 (TOP 7)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Gemäß Art. 143h Abs. 1 GG kann der Bund ein Sondervermögen für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Milliarden Euro errichten. Dem ist der Bund durch das mittlerweile beschlossene und rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft getretene Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) vom 30.09.2025 nachgekommen.

Gemäß Art. 143h Abs. 2 GG stehen den Ländern 100 Milliarden Euro auch für Investitionen der Länder (und deren Kommunen) in deren Infrastruktur zur Verfügung.

In seiner 218. Sitzung fasste das Präsidium einen Beschluss zur Orientierung für die weiteren Verhandlungen zur Umsetzung der auf Sachsen-Anhalt entfallenden Mittel aus Art. 143h Abs. 2 GG (Sondervermögen Infrastruktur). Der Beschluss forderte u. a. eine kommunale Beteiligung an den auf das Land entfallenden Bundesmitteln aus dem SV nach Art. 143h Abs. 2 GG von mindestens 70 % und eine Binnenverteilung auf die kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen und die einzelnen Kommunen nach dem Vorbild der Investitionspauschale (§ 16 FAG) mit Stand 2023.

Das Länder- und Kommunal-Infrastrukturgesetz (LuKIFG) und die hier verankerte Verwaltungsvereinbarung (VV) setzt die einfachgesetzlichen Anforderungen zur Umsetzung des Art. 143h) Abs. 2 GG um. Wir hatten über die Inhalte ausführlich mit [E-Mail-Rundschreiben vom 04.07.2025](#) informiert. Bundestag (09.10.2025) und Bundesrat (17.10.2025) haben dem LuKIFG mittlerweile zugestimmt und das LuKIFG ist somit in Kraft getreten.

Zudem wurde zwischen Bund und Ländern eine endgültige Fassung der VV zum LuKIFG abgestimmt, die bis Mitte November 2025 lediglich noch von allen Ländern und dem Bund unterzeichnet werden muss.

Nach § 2 LuKIFG entfallen auf Sachsen-Anhalt Bundesmittel i. H. v. 2,61390 % bzw. nach § 1 Abs. 1 VV 2,6139 Mrd. Euro.

Mit [E-Mail-Rundschreiben vom 17.09.2025](#) hatten wir u. a. über die angedachte Verteilung der auf Sachsen-Anhalt entfallenden Mittel und die hierzu am 16.09.2025 zwischen der Landesregierung und den beiden kommunalen Spitzenverbänden unterzeichnete Vereinbarung (**Anlage 1**) informiert.

Von den 2,6139 Mrd. Euro. erhalten:

1. die Kommunen 60 % bzw. 1,568 Mrd. Euro („*Kommunalarm*“) und
2. das Land 40 % bzw. 1,043 Mrd. Euro („*Landesarm*“).

Zudem sieht die Vereinbarung vor, die Mittel aus dem „*Kommunalarm*“ den Kommunen als pauschales Budget zur freien Verwendung ausschließlich innerhalb der Vorgaben des LuKIFG nebst VV zur Verfügung zu stellen.

Das Land sichert zu, dass über den „*Landesarm*“ neben der Realisierung von Landesvorhaben auch kommunale Maßnahmen einbezogen werden sollen. Die Vereinbarung vom 16.09.2025 erwähnte hier beispielhaft die Finanzierung von Nebenanlagen durch das Land bei Ortsdurchfahrten. Angestrebt wird, dass somit insgesamt zwei Drittel der auf Sachsen-Anhalt entfallenden 2,6139 Mrd. Euro für die kommunale Infrastruktur verwendet werden.

Die für die Kommunen vorgesehenen 60 % liegen auf dem Niveau der im LuKIFG ursprünglich vorgesehenen kommunalen Beteiligungsquote von „mindestens 60 %“. Im Zusammenspiel mit der Zusage der Landesregierung, dass über den „*Landesarm*“ auch kommunale Projekte bedient werden sollen und man so insgesamt eine Beteiligung der Kommunen von mindestens zwei Dritteln anstrebt, entspricht in etwa der Beschlusslage des SGSA und der dortigen Forderung nach einer Beteiligung von 70 %.

Das zudem unsere Forderung nach einer kompletten pauschalen Weiterreichung des „*Kommunalarms*“ sowohl in der Vereinbarung umgesetzt wurde und letztendlich auch im Inf-SVG umgesetzt werden soll, ist ausdrücklich zu begrüßen. Diese Regelung trifft auch im bundesweiten Vergleich durchaus auf viel Zuspruch.

Die Binnenverteilung des „*Kommunalarms*“ stellt aus Sicht des SGSA einen politischen Kompromiss dar, der von unserer Maximalforderung einer Verteilung entsprechend der Investitionspauschale gemäß § 16 FAG 2023 nebst dortiger Vorabaufteilungsquoten für die drei Gebietskörperschaftsgruppen abweicht. Wir haben gegenüber dem Ministerium für Finanzen

vehement eine andere Aufteilung gefordert, in dessen Folge seitens der Landesregierung deutliche Kritik am Städte- und Gemeindebund geübt wurde. Wir konnten uns im finalen Abstimmungsprozess unter Beteiligung des Ministerpräsidenten und des Finanzministers nicht mit unserer Maximalforderung durchsetzen.

Die Vereinbarung zwischen Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden vom 16.09.2025 findet sich vollständig im Entwurf des Inf-SVG (**Anlage 2**) wieder, über den wir mit [E-Mail-Rundschreiben vom 15.10.2025](#) informiert hatten. Das Inf-SVG nimmt bzgl. des beschlossenen LuKIFG keine wesentlichen Einschränkungen, Ergänzungen oder dergleichen vor.

Diskussionen gab es sowohl bzgl. der Vereinbarung vom 16.09.2025 als auch zum Entwurf des Inf-SVG im Hinblick auf die kumulierte Betrachtung der Verbandsgemeinden, zum einen als Adressat der Mittel aus dem Inf-SVG und zum anderen hinsichtlich der Berücksichtigung der durch das LuKIFG vorgegebenen Finanzschwäche. Erstere hängt mit der Prämisse der Landesregierung zusammen, die LuKIFG-Mittel den Verbandsgemeinden und nicht den Mitgliedsgemeinden zukommen zu lassen. Das Land begründet dies mit der überwiegenden Aufgabenzuständigkeit der Verbandsgemeinden und den ansonsten zu befürchtenden zu kleinen Förderbudgets.

Die Forderung des SGSA nach einer Verteilung gemäß Investitionspauschale hätte eine Ausreichung der Mittel an die Mitgliedsgemeinden vorgesehen. In einem zweiten Schritt hätte man dann nach dem Vorbild der Beteiligungsregelung der Verbandsgemeinden an der Investitionspauschale in § 16 Abs. 3 FAG auch für die LuKIFG-Zuwendungen in der Verbandsgemeindesatzung die Partizipation der Verbandsgemeinden an den Zuwendungen regeln können. Mit dieser Forderung konnten wir uns beim Land jedoch nicht durchsetzen.

Der Gesetzentwurf des Inf-SVG sieht bisher allerdings vor, dass Verbandsgemeinden auch in Vorhaben investieren können, bei denen die Aufgabenzuständigkeit oder das Eigentum bei der Mitgliedsgemeinde liegen.

Der SGSA hat am 24.10.2025 zu dem Entwurf des Inf-SVG [Stellung](#) genommen und folgende Punkte angemerkt:

- Das Inf-SVG beinhaltet die gewünschte Flexibilität, setzt nur die Vorgaben des LuKIFG und der VV um und sieht ein niedrigschwelliges unbürokratisches Verfahren zur Ausreichung der Mittel an die Kommunen vor.
- Wir fordern einen konkret im Gesetz verankerten Hinweis auf die Beteiligung der Kommunen am Landesarm (§ 3), wie in der VV vom 16.09.2025 vereinbart.
- Wir äußern den Wunsch nach einer transparenten Ausgestaltung der Beteiligung der Kommunen am Landesarm (§ 6).
- Wir stellen den Überprüfungsauftrag, ob bei den Verbandsgemeinden wirklich eine kumulierte Betrachtung der Finanzschwäche erfolgen soll.
- Es erfolgt ein Alternativvorschlag zur Verwendung der kommunalen Pauschale (§ 8), um den abweichenden Investitionsbegriffen zwischen Bund, Länder und Gemeinden Rech-

nung zu tragen, die Möglichkeit der Investitionsförderung bei Dritten (u. a. Mitgliedsgemeinden) zu präzisieren und einen expliziten Hinweis auf Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu etablieren.

- Wir bitten um Muster hinsichtlich der Berichterstattungen der Kommunen (§ 10).
- Wir fordern den Verzicht des nachträglichen Zahlungsnachweises bei erst zukünftig fälligen Rechnungen (§ 11 Abs. 3).
- Wir bitten um die Etablierung einer optionalen Berichtspflicht hinsichtlich des Beitrags zum Klima-, Umwelt- od. Naturschutz (§ 12 Abs. 1 Nr. 6).
- Wir regen eine deutliche Ausweitung der Sonderregelungen zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 14) an; u. a. z. Absicherung Eigenanteil und Liquidität + Hinweis, dass man dies auch auf Erlassweg machen kann, womit man mehr Flexibilität hätte.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat das Inf-SVG und die entsprechende Stellungnahme des SGSA ausführlich diskutiert. Es spricht sich für eine hohe Flexibilität der Verwendung der Mittel aus, bittet um schnellstmögliche Klarheit hinsichtlich der möglichen Partizipation am bisher lediglich ressortspezifisch festgelten „Landesarm“ und spricht sich hinsichtlich der Definition des „Beginns der Maßnahme“ für die Nutzung der in § 4 Ziff. 1 VV gegebenen Wahlmöglichkeit zw. dem ersten Vertragsabschluss oder dem Baubeginn aus.

Eine zweite Kabinettsbefassung erfolgte am 04.11.2025. Der überarbeitete Entwurf des Inf-SVG lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorberichts noch nicht vor.

Magdeburg, den 14.11.2025
00-00-30 jl-bö

Präsidiumssitzung Nr. 220
Datum: 24.11.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein
TOP 5 **Positionierung des SGSA zur Frage der Standardisierung im Bereich der Digitalisierung (insb. IT-Sicherheit)**

Anlagen: (1.) Stellungnahme SGSA vom 24.07.2025
(2.) Stellungnahme SGSA vom 09.05.2025
(3.) Stellungnahme SGSA vom 24.10.2025
(4.) Selbstbefassungsantrag der Fraktion CDU, SPD und FDP
(5.) Stellungnahme KSpV vom 03.09.2025

Bisherige Beratung: 168. Präsidiumssitzung am 08.03.2016 (TOP 5)

Beschlussvorschlag:

1. *Das Präsidium unterstreicht, dass einheitliche und verbindliche Standards, insbesondere IT-Standardisierungsvorhaben für die Behörden der unmittelbaren und mittelbaren (Gemeinden und Gemeindeverbände) Landesverwaltung eine zentrale Voraussetzung für die Digitalisierung von Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft bilden.*
2. *Die grundsätzliche Forderung, dass das Land seiner Verpflichtung zum Ausgleich der Mehraufwendungen in den jeweiligen Verfahren nachkommt, wird beibehalten. Gleichzeitig stehen die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden aber auch einem grundsätzlichen Strategiewechsel in der Finanzierung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt offen gegenüber, sofern diese gesamtwirtschaftliche Perspektive erkennen lässt und über die bisherige Vermeidungsstrategie des Landes von Konnexitätsfolgen hinausgeht.*
3. *Die als Anlage beigefügten Stellungnahmen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.*

Begründung:

Auf Bundes- und Länderebene gibt es derzeit verschiedene Bestrebungen einheitliche verbindliche Maßgaben für die Digitalisierung der Verwaltung, insbesondere für ein funktionales Zusammenwirken qualitativ einheitlicher IT-Komponenten sicherzustellen.

1. NOOTS Staatsvertrag

In seiner 45. Sitzung am 13.11.2024 verständigte sich der IT-Planungsrat auf einen konkreten Vertragsentwurf über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG (NOOTS Staatsvertrag).

Der NOOTS-Staatsvertrag zielt darauf ab, das Once-Only-Prinzip innerhalb der öffentlichen Verwaltung flächendeckend zu etablieren. Dieses Prinzip besagt, dass Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, im Interesse der Bürger sowie der Unternehmen nicht erneut erhoben werden sollen. Stattdessen sollen die Daten direkt automatisiert abgerufen, übermittelt und nutzbar gemacht werden, um Mehrfacherhebungen zu vermeiden.

Ausweislich der Präambel des Staatsvertrages soll das Once-Only-Prinzip zunächst für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz umgesetzt werden. Die weitere Nutzung des Systems wird durch den IT-Planungsrat nach Maßgabe dieses Vertrags gesteuert.

Der Bundestag hat sich am 27.06.2025 in erster Lesung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS Staatsvertrag“ (Drs. 21/538) befasst und in seiner 34. Sitzung am 16.10.2025 verabschiedet.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 11.07.2025 keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes erhoben (vgl. BR-Drucksache 221/25 (Beschluss)) und wird sich erneut in seiner Sitzung am 21.11.2025 damit befassen. Ein Einspruch des Bundesrats gegen das Gesetz wird nicht erwartet.

Neben der Verabschiedung durch den Bundestag bedarf der NOOTS-Staatsvertrag gem. § 11 der Ratifizierung durch mindestens 11 Bundesländer.

In Sachsen-Anhalt erfordert der Abschluss von Staatsverträgen gemäß Artikel 69 Absatz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LVerf) die Zustimmung des Landtages in Form eines Zustimmungsgesetzes. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Landtag von Sachsen-Anhalt eingebracht, der sodann in der 88. Sitzung am 13.05.2025 behandelt und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Infrastruktur und Digitales (AID) überwiesen wurde. Der AID hat uns um schriftliche Stellungnahme. Dem sind wir unter dem 24.07.2025 nachgekommen (**Anlage 1**). Das Zustimmungsgesetz wurde zwischenzeitlich am 27.10.2025 ausgefertigt und am 06.11.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (Nr. 16 S. 800) verkündet.

Zusammenfassend: Die erstmalige Schaffung einer rechtlichen Grundlage für den Aufbau einer gemeinsamen und flächendeckenden informationstechnischen Infrastruktur, die den Daten- und Nachweisaustausch zwischen Bund, Ländern und Kommunen automatisieren sowie bestehende

Register vernetzen bzw. vereinheitlichen kann, ist zu begrüßen. Positiv ist zudem hervorzuheben, dass Bund und Länder sich darauf verständigt haben, die Kosten für Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung des NOOTS gemeinsam zu tragen, vgl. § 8 NOOTS-Staatsvertrag. Allerdings wird erneut verkannt, dass der Anschluss an das NOOTS, und nicht allein dessen Betrieb, der entscheidende Erfolgsfaktor sein wird. Die Anbindung an das NOOTS wird zahlreiche Aufgaben nicht nur für Bund und Länder, sondern auch für die Kommunen mit sich bringen.

2. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes Sachsen-Anhalt

Das Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt und des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt aufgrund der Änderung des Onlinezugangsgesetzes, des Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Vorschriften zur elektronischen Verwaltung mit der Möglichkeit um Stellungnahme übersandt. Dem sind wir mit Schreiben vom 09.05.2025 (**Anlage 2**) sowie mit Schreiben vom 24.10.2025 (**Anlage 3**) nachgekommen.

Zum Hintergrund: 2024 sind zahlreiche bundesrechtliche Vorschriften zur elektronischen Verwaltung geändert worden. Das OZG-Änderungsgesetz hat dabei u. a. im Onlinezugangsgesetz, im E-Government-Gesetz und in der Zivilprozessordnung zu Änderungen geführt. Des Weiteren sind mit dem 5. VwVfÄndG u. a. die Regelungen zur elektronischen Kommunikation überarbeitet worden. Aufgrund dieser bundesgesetzlichen Änderungen muss das Landesrecht entsprechend angepasst werden. Der landesrechtliche Anpassungsbedarf erstreckt sich dabei auf das E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt (EGovG LSA) und das Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt.

Die neuen bundesrechtlichen Regelungen im OZG, im EGovG sowie in der ZPO und somit auch die landesgesetzlichen Änderungen werten zwar die Rolle der Kommunen im Digitalisierungsprozess der Verwaltung auf – zugleich sind sie aber auch mit neuen Herausforderungen versehen, ohne dabei den Mehrbelastungsausgleich in Blick zu nehmen. Besonders am Beispiel der fehlenden Übernahme der in § 1a Abs. 1 Satz 2 bis 4 OZG enthaltene Umsetzungsfrist (31.12.2029) für die Verpflichtung, Verwaltungsleistungen auf Landesebene (unmittelbare Landesverwaltung) ausschließlich elektronisch anzubieten, zeigt sich in der Gesetzesbegründung deutlich, dass ein Mitdenken der kommunalen Ebene aus Konnexitätsgründen scheitert.

Wir haben in unseren Stellungnahmen daher erneut die Aufnahme einer Regelung zur Deckung der Mehrkosten in das EGovG LSA nebst deren Ermittlung gefordert. Bzgl. der Einzelheiten verweisen wir auf die als Anlage beigefügten Stellungnahmen.

3. IT-Sicherheitsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Ein offizieller Entwurf des IT-Sicherheitsgesetzes ist uns bisher nicht zugegangen. Allerdings befindet sich dieser nach Aussagen des Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) sowie des MI in einem fortgeschrittenen Entwurfsstadium, nachdem er bereits eine erste Runde der Ressortbeteiligung durchlaufen hat. Ursprünglich war beabsichtigt, die Kommunen gesetzlich zu verpflichten, Maßnahmen zur BSI-Basisabsicherung umzusetzen. Diese Verpflichtung hätte erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte gehabt und Fragen zur Konnexität aufgeworfen.

Im Verlauf der Diskussionen hat sich jedoch die Intention durchgesetzt, von einer verbindlichen Regelung abzusehen. Stattdessen soll im Gesetz lediglich eine Empfehlung zur Umsetzung von IT-Sicherheitsstandards ausgesprochen werden.

Parallel wurde der aktuelle Zustand der kommunalen IT-Sicherheit im AID infolge eines Selbstbefassungsantrages der Fraktion CDU, SPD und FDP erörtert (**Anlage 4**). Zudem sind wir am 05.09.2025 im Ausschuss angehört worden und haben im Vorfeld die als **Anlage 5** beigefügte gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände abgegeben.

4. Bewertung

Deutlich wird bei allen Initiativen, dass Standardisierung im Bereich der Digitalisierung, insbesondere im Bereich der IT-Sicherheit Zielsetzung ist, die kommunalen Belange jedoch kaum in Blick genommen werden.

Im Zusammenhang mit Referentenentwurf des Ministeriums für Inneres und Sport für ein E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt hatte sich seinerzeit das Präsidium in seiner Sitzung am 08.03.2016 dafür ausgesprochen, sich für einheitliche und verbindliche Standards für die Behörden der unmittelbaren und mittelbaren (Gemeinden und Gemeindeverbände) Landesverwaltung einzusetzen. Gleichzeitig sollten die zur Umsetzung eines entsprechenden Gesetzes erforderlichen Finanzmittel vom Landesgesetzgeber eingefordert werden.

Diesen Grundgedanken haben wir in den aktuellen Stellungnahmen aufgegriffenen. Gleichzeitig sollte aber auch ein Umdenken bzgl. der bisherigen Strategie des Landes, Konnexitätsfolgen möglichst zu vermeiden, zu Gunsten eine gesamtwirtschaftliche Perspektive eingefordert werden. Unabhängig von der Forderung, dass das Land seiner Verpflichtung zum Ausgleich der Mehraufwendungen in den einzelnen Verfahren nachzukommen hat, sollte eine grundsätzlicher Strategiewechsel bei der Finanzierung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt in Betracht gezogen werden.

Wir regen daher die Erweiterung bzw. Erneuerung des seinerzeit gefassten Beschlusses an und bitten um Kenntnisnahme der abgegebenen Stellungnahmen.

Magdeburg, den 10.11.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 220

Datum: 24.11.2025

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Referentin Lisanne Fietkau

TOP 6 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

6.1 **Berufung von drei ordentlichen Mitgliedern in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft als ordentliche Mitglieder in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss, Herrn Dr. Lars-Peter Maier, Fachbereichsleitung III, Bürgerdienstleistungen der Stadt Naumburg (Saale), Herrn Lutz Neumann, Fachdienstleiter Jugend, Kultur, Sport, Soziales und Frau Stephanie Schönauf, Sozialdezernentin der Stadt Bernburg (Saale).

Begründung:

Die Stadt Naumburg (Saale) hat mit Schreiben vom 13.08.2025 darüber informiert, dass aufgrund personeller Veränderungen das bisherige Mitglied im Schul-, Kultur- und Sportausschuss, Frau Steffi Spindler, zukünftig durch Herrn Dr. Lars-Peter Maier ersetzt werden soll.

Weiterhin teilte uns die Stadt Wolmirstedt mit Schreiben 26.09.2025 mit, dass die Stelle Fachdienstleistung Jugend, Kultur, Sport und Soziales derzeit von Herrn Lutz Neumann kommissarisch übernommen wird. Um weiterhin aktiv im Schul-, Kultur- und Sportausschuss mitarbeiten zu können, bitte die Stadt Wolmirstedt um die Benennung von Herrn Neumann.

Die Stadt Bernburg (Saale) hat mit Schreiben vom 10.11.2025 darüber informiert, dass Herr Koller in den Ruhestand getreten ist. Seine Nachfolgerin wird Frau Schönauf.

Magdeburg, den 10.11.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 220

Datum: 18.08.2025

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Referentin Lisanne Fietkau

TOP 6 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

6.2 **Berufung von zwei stellvertretenden Mitgliedern in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft als stellvertretende Mitglieder in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss, Frau Besser, Fachbereichsleiterin Soziales der Stadt Zeitz und Herrn Bößenroth, Fachdienstleiter Ordnungsangelegenheiten der Stadt Sangerhausen.

Begründung:

Die Stadt Zeitz hat mit Schreiben vom 26.09.2025 darüber informiert, dass Frau Langenberg zum 31.12.2025 in den Ruhestand tritt. Die Nachfolge als Fachbereichsleiterin Soziales für die Stadt Zeitz tritt Frau Besser ab 01.01.2026 an.

Des Weiteren informierte die Stadt Sangerhausen mit Schreiben vom 10.10.2025 darüber, dass das bisherige stellvertretende Mitglied, Herr Udo Michael zum 31.12.2025 ausscheidet. Herr Bößenroth ist bisher als Fachdienstleiter Ordnungsangelegenheiten tätig und wird ab 01.01.2026 als Fachbereichsleiter Bürgerservice in der Stadtverwaltung tätig sein.

Magdeburg, den 04.11.2025
00-00-30 jl-bö

Präsidiumssitzung Nr. 220

Datum: 24.11.2025

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 6 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

6.3 **Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes in den
Haushalts- und Finanzausschuss**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft als stellvertretendes Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss Herrn Marco Gründel, Amtsleiter des Hauptamtes und der Finanzverwaltung, der Gemeinde Biederitz.

Begründung:

Die Gemeinde Biederitz bekundet mit Schreiben vom 15.09.2025 ihr Interesse, stellvertretend im Haushalts- und Finanzausschuss mitzuwirken. Als stellvertretendes Mitglied schlägt die Gemeinde Biederitz Herrn Marco Gründel, Amtsleiter des Hauptamtes und der Finanzverwaltung, vor.

Magdeburg, den 29.10.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 220
Datum: 24.11.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 7 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
7.1 **Mitglied im Stiftungsrat der Kunststiftung Sachsen-Anhalt**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium entsendet als Mitglied in den Stiftungsrat der Kunststiftung des Landes Sachsen-Anhalt Frau Dr. Judith Marquardt, Beigeordnete für Kultur und Sport der Stadt Halle (Saale).

Begründung:

Der Städte- und Gemeindebund ist gemäß § 6 Abs. 1 KunstStiftG LSA Mitglied im Stiftungsrat.

Das bisherige Mitglied, Paul Koller, stellvertretender Oberbürgermeister der Stadt Bernburg (Saale), ist zum 01.10.2025 in Ruhestand getreten. Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, dass Frau Dr. Judith Marquardt, Beigeordnete der Stadt Halle (Saale) und Sprecherin des Arbeitskreises der Kulturdezernentinnen und Kulturdezernenten des SGSA, die Nachfolge von Herrn Koller im Stiftungsrat der Kunststiftung Sachsen-Anhalt übernimmt.

Magdeburg, den 29.10.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 220

Datum: 24.11.2025

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 7 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

7.2 **Vertreter im Landeskuratorium Sachsen-Anhalt
der Ostdeutschen Sparkassenstiftung**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium entsendet als Vertreter in das Landeskuratorium Sachsen-Anhalt der Ostdeutschen Sparkassenstiftung Herrn Bürgermeister Andreas Dittmann, Stadt Zerbst/Anhalt.

Begründung:

Nach § 10 Abs. 1 der Stiftungssatzung der Ostdeutschen Sparkassenstiftung besteht das Landeskuratorium Sachsen-Anhalt u.a aus zwei Vertretern des Trägerbereichs, bei denen es sich gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung um kommunale Hauptverwaltungsbeamte oder Mitglieder einer kommunalen Vertretungskörperschaft handeln muss.

In der vergangenen Amtszeit war ein Vertreter der kommunalen Seite Herr Bürgermeister Andreas Dittmann. Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, dass Herr Dittmann erneut als Vertreter in das Landeskuratorium benannt wird.

Magdeburg, den 23.10.2025

Präsidiumssitzung Nr.	220
Datum:	24.11.2025
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Geschäftsführerin Anike Ostrowski, Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
TOP 7	Mitarbeit in anderen Institutionen
7.3	KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs- GmbH Genehmigung zur Entsendung in den Aufsichtsrat der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA)

Anlagen	./.
----------------	-----

Bisherige Beratung:	194. Präsidiumssitzung am 31.05.2021 (TOP 7.7) 215. Präsidiumssitzung am 02.12.2024 (TOP 12.1)
----------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Die Entsendung von

- ***Herrn Bernward Küper, Landesgeschäftsführer des SGSA sowie***
- ***Frau Inga Otte-Sonnenschein, Beigeordnete des SGSA***

für die mit Ablauf der Gesellschafterversammlung am 10.09.2025 beginnende neue Amtszeit in den Aufsichtsrat der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA) wird genehmigt.

Begründung:

Das Präsidium des SGSA hatte mit Beschluss vom 31.05.2021 einer Entsendung von Herrn Küper als Nachfolger von Herrn Leindecker sowie mit Beschluss vom 02.12.2024 einer Entsendung von Frau Otte-Sonnenschein als Nachfolgerin von Herrn Liebenehm in den Aufsichtsrat der KOWISA bereits zugestimmt.

Allerdings bezog sich die Zustimmung des Präsidiums zur ursprünglichen Entsendung von Herrn Leindecker und Herrn Liebenehm (Beschluss vom 29.06.2020) ausdrücklich auf die bis 2025 laufende Amtszeit des Aufsichtsrates der KOWISA.

Diese Amtszeit endete mit der Gesellschafterversammlung der KOWISA am 10.09.2025. Gleichzeitig begann nach der Wahl des neuen Aufsichtsrates mit Ablauf dieser Gesellschafterversammlung die neue Amtszeit des Aufsichtsrates der KOWISA.

Aus formellen Gründen wird daher um die Genehmigung der Entsendung von Herrn Küper und Frau Otte-Sonnenschein in den Aufsichtsrat der KOWISA auch für die am 10.09.2025 beginnende neue Amtszeit gebeten.

Magdeburg, den 11.11.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 220
Datum: 24.11.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 7 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
7.4 **Benennung eines Mitgliedes für den Hauptausschuss des Deutschen Städtetages (DST)**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: 152. Präsidiumssitzung am 21.01.2013 (TOP 8.2)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt Herrn Oberbürgermeister Dr. Alexander Vogt, Stadt Halle (Saale), als Mitglied für den Hauptausschuss des Deutschen Städtetages.

Begründung:

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat in den Hauptausschuss des Deutschen Städtetages u. a. Herrn Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand, Stadt Halle (Saale), entsandt, welcher seit 31.08.2024 im Ruhestand ist.

Als sein Nachfolger im Hauptausschuss des Deutschen Städtetages wird sein Nachfolger im Amt, Herr Oberbürgermeister Dr. Alexander Vogt, vorgeschlagen.

Magdeburg, den 12.11.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 220

Datum: 24.11.2025

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 7 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

7.5 **Benennung eines ordentlichen Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes in den Sportausschuss des Deutschen Städtetages (DST)**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt Frau Bürgermeisterin Regina-Dolores Stieler-Hinz, Landeshauptstadt Magdeburg, als Mitglied und Herrn Dezernenten Rüdiger Dorff, Stadt Wernigerode, als stellvertretendes Mitglied in den Sportausschuss des Deutschen Städtetages.

Begründung:

Der SGSA wird im Sportausschuss des Deutschen Städtetags (DST) derzeit von der Bürgermeisterin der Stadt Wolmirstedt, Frau Marlies Cassuhn als ordentliches Mitglied vertreten. Als stellvertretendes Mitglied wirkt aktuell die Bürgermeisterin und Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport der Landeshauptstadt Magdeburg, Frau Regina-Dolores Stieler-Hinz, mit.

Die Amtszeit von Frau Marlies Cassuhn als Bürgermeisterin der Stadt Wolmirstedt endet am 5. Dezember 2025, weshalb sie zum selben Datum als derzeit ordentliches Mitglied aus dem Sportausschuss des DST ausscheidet.

Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, dass das bisherige stellvertretende Mitglied, Frau Bürgermeisterin und Beigeordnete Regina-Dolores Stieler-Hinz, zum ordentlichen Mitglied in den Sportausschuss des DST berufen wird.

Durch die Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft von Frau Bürgermeisterin Regina-Dolores Stieler-Hinz ist die Neubenennung eines stellvertretenden Mitgliedes notwendig. Der Dezernent für Bürgerservice der Stadt Wernigerode, in dessen Zuständigkeitsbereich auch das Gebiet des Sportes gehört, Rüdiger Dorff, hat hierfür seine Bereitschaft erklärt.

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA hat diese Personalien ebenfalls diskutiert und regt an, dass das Präsidium des SGSA den beiden Benennungen zustimmt.

Magdeburg, den 04.11.2025
00-00-30 jl-bö

Präsidiumssitzung Nr.	220
Datum:	24.11.2025
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referent Jörn Langhoff

TOP 8 Mitteilungen

8.1 Gesetz zur Erweiterung der Prüfkompetenzen des Landesrechnungshofs

[illegible]

Bisherige Beratung: 219. Präsidiumssitzung am 18.08.2025 (TOP 14.4)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Bereits am 18.08.2025 wurde im Präsidium die Ausweitung der Prüfrechte des Landesrechnungshofs bei der überörtlichen Prüfung im § 137 KVG LSA diskutiert und kritisiert.

Hier soll zukünftig in Kommunen von bis zu 20.000 Einwohner eine überörtliche Prüfung nicht nur wie bisher ausschließlich durch die kreislichen Rechnungsprüfungsämter, sondern auch durch den Landesrechnungshof durchgeführt werden können. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen sollen sich das kreisliche Rechnungsprüfungsamt und der Landesrechnungshof hinsichtlich der Prüftätigkeiten abstimmen.

Mit [Pressemitteilung vom 19.08.2025](#) hat der Städte- und Gemeindebund im Nachgang der Präsidiumssitzung die Diskussion im Präsidium aufgegriffen und sich nachdrücklich gegen eine Ausweitung der Prüfrechte ausgesprochen. Die Kritik des SGSA wurde in der Presse mehrfach aufgegriffen; siehe u. a. Presseberichterstattung der Volksstimme vom 20.08.2025 (**Anlage**).

Am 12.09.2025 wurde durch die Landtagsfraktionen von CDU, SPD und FDP der Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Prüfkompetenzen des Landesrechnungshofes in Sachsen-Anhalt (ErwPrüfLRH LSA) in 1. Lesung in den Landtag eingebracht. Darüber informierten wir mit [E-Mail-Rundschreiben vom 19.09.2025](#).

Der Gesetzentwurf sieht die kritisierte Ausweitung der überörtlichen Prüfung im § 137 KVG LSA vor. Zudem soll durch eine Anpassung in § 91 LHO die Prüfrechte des Landesrechnungshofs auf die Fälle ausgeweitet werden, in denen das Land oder die Kommunen mit Dritten Verträge abschließen, auf deren Grundlage Leistungen nach dem SGB VIII, dem SGB IX und dem SGB XII erbracht werden.

Auch wenn bei der Einbringung in den Landtag das Gegenteil behauptet wurde, bewertet die Landesgeschäftsstelle den aktuellen Gesetzentwurf sowohl als Misstrauen gegenüber den betroffenen Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden als auch gegenüber den betroffenen kreislichen Rechnungsprüfungsämtern.

Daher verwundert es auch nicht, dass sich über 83 Städte und Gemeinden einem von der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck entworfenen [offenen Brief](#) angeschlossen und ausdrücklich gegen die Ausweitung der Prüfrechte ausgesprochen haben.

Parallel hat die Landesgeschäftsstelle das Gespräch mit den regierungstragenden Fraktionen im Landtag gesucht, um die ablehnende Position des Verbandes im persönlichen Gespräch näher zu erläutern.

Mit Datum vom 13.10.2025 hat die Landesgeschäftsstelle gegenüber dem Ausschuss für Finanzen des Landtages Sachsen-Anhalt im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf [Stellung](#) genommen.

Der Städte- und Gemeindebund lehnt v. a. die angedachte Änderung im § 137 KVG LSA vehement ab. So werden die aktuellen Zuständigkeiten im § 137 Abs. 1 KVG LSA als ausreichend erachtet. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich der bereits heute schon bestehenden gesetzlich normierten anlassbezogenen Prüfung kleinerer Kommunen (bis zu 20.000 Einwohner) durch den Landesrechnungshof auf Ersuchen der Kommunalaufsichtsbehörden.

Des Weiteren wird in der Stellungnahme auf die Ausführungen im Koalitionsvertrag für die 8. Wahlperiode verwiesen, der klarstellt: *„Die Prüfungszuständigkeiten im KVG (§ 137 Abs. 1) haben sich bewährt und sind ausreichend.“*

Zudem widerspricht die grundsätzliche Intention des Gesetzentwurfs auch an anderer Stelle dem aktuellen Koalitionsvertrag von CDU, SPD und FDP. Denn hier wird festgehalten, dass durch die Beachtung des Grundsatzes *„Verantwortung vor Ort stärken“* u. a. ein *„Hochzonen“* von Aufgaben und Zuständigkeiten nur aus Gründen der wirtschaftlichen Umsetzung erfolgen darf und die absolute Ausnahme sein sollte.

Mit Blick auf die Änderung des § 91 LHO und die Ausweitung der Prüfrechte des Landesrechnungshofs auf die Fälle, in denen das Land oder die Kommunen mit Dritten Verträge abschließen, auf deren Grundlage Leistungen nach dem SGB VIII, dem SGB IX und dem SGB XII erbracht werden, hatten wir im Vorfeld der Stellungnahme gezielt die kreisfreien Städte und deren Rechnungsprüfungsämter zur bisherigen Prüfpraxis angesprochen. Hier ist das Meinungsbild etwas differenzierter.

In der Stellungnahme wurde auf die bei den Kommunen (theoretisch) vorhandene, von den Vertragsverhandlungen unabhängige Prüfinstanz der kommunalen Rechnungsprüfungsämter verwiesen. Jedoch wurde der Bereich der Aufgabenwahrnehmung im SGB VIII, SGB IX und

SGB XII anscheinend auch aufgrund von Kapazitätsgrenzen kaum durch die örtlichen Rechnungsprüfungsämter geprüft. Hinzukommen die deutlichen Steigerungen der Ausgaben in den hier angesprochenen Bereichen. Diese wurden auch im Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA bereits wiederholt diskutiert. Daher wurde eine Ausweitung der Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes an dieser Stelle nicht explizit abgelehnt. Allerdings ist für den Fall einer Ausweitung eine Abstimmung der Prüfungstätigkeiten und ein Austausch der Prüfungsergebnisse zwischen Landesrechnungshof und kommunalen Rechnungsprüfungsämtern eingefordert worden.

Der Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA hat am 29.10.2025 einstimmig die angedachte Ausweitung der Prüfrechte mit Blick auf den § 137 KVG LSA abgelehnt und der Stellungnahme des SGSA vom 13.10.2025 inhaltlich zugestimmt.

Der federführende Finanzausschuss des Landtages hat am 30.10.2025 eine vorläufige Beschlussempfehlung zum ErwPrüfLRH LSA beschlossen. Darüber informierten wir mit [E-Mail-Rundschreiben vom 04.11.2025](#) zur angedachten Verlängerung der Ausgleichspflicht für den Finanzhaushalt. Wir gehen davon aus, dass hier an der Ausweitung der Prüfrechte im § 137 KVG LSA und § 91 LHO festgehalten wird. Anderslautende Informationen liegen uns bisher nicht vor.

Nunmehr erfolgt eine Mitberatungen im Innen- und Sozialausschuss des Landtages. Sofern der Finanzausschuss bereits in seiner Sitzung am 02.12.2025 eine endgültige Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf erarbeitet, ist mit einer Verabschiedung des Gesetzes in der Dezembersitzung des Landtages am 16./17./18.12.2025 zu rechnen.

Magdeburg, den 04.11.2025
00-00-30 jl-bö

Präsidiumssitzung Nr. 220

Datum: 24.11.2025

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 8 **Mitteilungen**

8.2 **Ausgleichspflicht Finanzhaushalt nach § 98 Abs. 3 Nr. 2
KVG LSA**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: 218. Präsidiumssitzung am 16.06.2025 (TOP 16.2)
219. Präsidiumssitzung am 18.08.2025 (TOP 14.3)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Der Finanzausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt hat am 30.10.2025 eine Verschiebung des Inkrafttretens der Ausgleichspflicht im § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA um 2 Jahre auf den 01.01.2028 beschlossen. Entsprechende Regelung soll im Rahmen des aktuellen Entwurfes eines Gesetzes zur Erweiterung der Prüfkompetenzen des Landesrechnungshof in Sachsen-Anhalt - ErwPrüfLRH LSA - umgesetzt werden.

Als Begründung wird darauf verwiesen, dass die Ausgleichspflicht des § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA erst dann in Kraft treten soll, wenn die ausstehende Begutachtung des vertikalen Finanzausgleichs und die auf dieser Grundlage gegebenenfalls notwendige Neujustierung des Finanzausgleichs erfolgt ist. Damit folgt man einem wesentlichen Argument des SGSA.

Die Änderung ist nunmehr in eine vom Finanzausschuss des Landtages abgestimmte vorläufige Beschlussempfehlung zu dem ErwPrüfLRH LSA eingeflossen.

Zu der angedachten Änderung und zum ErwPrüfLRH LSA erfolgt nunmehr die Beteiligung der mitberatenden Ausschüsse (Inneres und Soziales). Wir erachten es als sehr wahrscheinlich, dass

auch hier die Verschiebung der Ausgleichspflicht mit den Stimmen der regierungstragenden Fraktionen von CDU, SPD und FDP mitgetragen wird.

Sofern der Finanzausschuss bereits in seiner Sitzung am 02.12.2025 eine endgültige Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf erarbeitet, könnte die Verabschiedung des Gesetzes in der Dezembersitzung des Landtages am 16./17./18.12.2025 erfolgen.

Bewertung

Die Verschiebung der Ausgleichspflicht wird von uns ausdrücklich begrüßt, entspricht sie doch einer Forderung, die wir in den zurückliegenden Monaten intensiv gegenüber dem Land vorgebracht haben.

Eine inhaltliche Verknüpfung der Debatten zur temporären Verschiebung der Ausgleichspflicht mit der im Gesetzentwurf ebenfalls angedachten dauerhaften Erweiterung der Prüfkompetenzen des Landesrechnungshofs sehen wir kritisch.

Denn die Änderungen insbesondere des § 137 KVG LSA lehnen wir nach wie vor auf das Entschiedenste ab (siehe hierzu TOP 8.1).

Zudem haben wir bereits vor der nun angedachten Ausweitung der Prüfrechte wiederholt gegenüber dem Land mehrere Gründe benannt, die völlig unabhängig von der nun beabsichtigten Änderung des § 137 KVG LSA, für eine Verschiebung der Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt sprechen.

Das ausschließliche Abstellen des Gesetzgebers in der Gesetzesbegründung auf ein Abwarten des anstehenden vertikalen FAG-Gutachtens ist akzeptabel.

Magdeburg, den 04.11.2025
00-00-30 pa-bö

Präsidiumssitzung Nr. 220
Datum: 24.11.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath

TOP 8 **Mitteilungen**

8.3 **Gesetzentwurf zur Änderung des Straßengesetzes
Sachsen-Anhalt**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: 219. Präsidiumssitzung am 18.08.2025 (TOP 14.2)

Beschlussvorschlag:

Um Kenntnissnahme wird gebeten.

Begründung:

Nachdem wir im Juni bereits die Gelegenheit hatten zu einem Referentenentwurf des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt zur Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt Stellung zu nehmen – hierüber hatten wir in der 219. Präsidiumssitzung am 18.08.2025 informiert, hat die Landesregierung mit der [Drucksache 8/5888 vom 02.09.2025](#) inzwischen den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in den Landtag eingebracht. Hierüber haben wir mit [E-Mail-Rundschreiben vom 08.09.2025](#) informiert.

Erfreulich ist es, dass der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung, wie in unserer Stellungnahme im Juni gefordert, auch einen Vorschlag für die Neuausrichtung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung enthält. Danach soll § 23 Abs. 5 folgende Fassung erhalten:

„(5) Erfolgt eine Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, von der Gemeinde oder dem Abwasserzweckverband eingerichtete Entwässerungsanlage, so beteiligt sich der Träger der Straßenbaulast an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlage entsprechend der Fläche, die für die eigene Straßenentwässerung anzusetzen ist. Der Gemeinde oder dem Abwasserzweckverband obliegt die schadlose Abführung

des Straßenoberflächenwassers. Für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage erhebt die Gemeinde oder der Abwasserzweckverband vom Straßenbaulastträger Gebühren nach § 5 KAG LSA oder privatrechtliche Benutzungsentgelte.“

Am 26.09.2025 hatte der Städte- und Gemeindebund Gelegenheit zur Anhörung im Ausschuss für Infrastruktur und Digitales im Landtag von Sachsen-Anhalt. Bereits in der gemeinsam mit dem Wasserverbandstag schriftlich verfassten [Stellungnahme](#) und auch im Termin haben wir insbesondere die seit vielen Jahren von uns geforderte und nunmehr im Gesetzentwurf vorgesehene Neuausrichtung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung begrüßt und die Abgeordneten ausdrücklich darum gebeten, diese Änderung zu unterstützen. Wir haben in der Anhörung noch eine kleine Änderung angeregt. Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung – und somit auch der Niederschlagswasserbeseitigung – ist in § 78 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) den Gemeinden zugewiesen, die sich für die Aufgabenerfüllung Dritter bedienen können. Dritter im Sinne dieser Regelung muss nicht zwingend ein Abwasserzweckverband sein. In Verbandsgemeinden erfüllt unter Umständen die Verbandsgemeinde zudem an Stelle der Mitgliedgemeinden gem. § 90 Abs. 1 Nr. 6 KVG LSA die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung. Damit die Neuregelung gleichermaßen von allen denkbaren Aufgabenträgern anwendbar ist, haben wir für Satz 1 folgende Formulierung vorgeschlagen:

*„...Erfolgt die Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, vom **Aufgabenträger der Niederschlagswasserbeseitigung** eingerichtete Entwässerungsanlage...“.*

Im Übrigen sieht der Gesetzentwurf vor, die vom Bund bereits in den Jahren 2018 und 2020 durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich eingeführten Änderungen zur Verfahrensbeschleunigung und -erleichterung für Bundesfernstraßen soweit relevant in das Landesrecht zu übernehmen. Des Weiteren fließen Klarstellungen von Begrifflichkeiten und notwendige Anpassungen durch Rechtsprechung oder redaktioneller Art im Gesetzentwurf ein. Einzelheiten dazu waren im o. g. Rundschreiben vom 08.09.2025 ausgeführt.

Magdeburg, den 04.11.2025
00-00-30 jl-bö

Präsidiumssitzung Nr. 220
Datum: 24.11.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 8 **Mitteilungen**

8.4 **Kommunale Verfassungsbeschwerde der Stadt Lützen zum
FAG 2024 - Beschluss Landesverfassungsgericht Sachsen-
Anhalt v. 19.08.2025**

Anlagen: **Beschluss LVG 17/24 vom 19.08.2025**

Bisherige Beratung: 213. Präsidiumssitzung am 12.08.2024 (TOP 11.5)
215. Präsidiumssitzung am 02.12.2024 (TOP 9.2)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Im System des kommunalen Finanzausgleichs bezeichnet man eine Gemeinde als abundant, wenn deren Steuerkraftmesszahl (§ 13 FAG) als standardisierter Leistungsindikator größer ist als die Bedarfsmesszahl (§ 14 FAG) als standardisierter Bedarfsindikator. Diese Gemeinden führen i. S. einer sogenannten „Reichensteuer“ einen Teil der überschießenden Steuerkraft zur Aufstockung der Schlüsselzuweisungen im FAG ab. Damit erfolgt zum einen eine Finanzierungs- zum anderen aber auch eine Ausgleichsfunktion.

Mit dem FAG 2024 erfolgte eine Neuregelung der Finanzkraftumlage gem. § 12 Abs. 4 FAG. Die Umstellung der vorherigen, bis Ende des Jahres 2023 wirkenden Finanzkraftumlage nach dem Vorbild Baden-Württembergs auf eine neue Finanzausgleichsumlage, basierte auf dem Vorschlag im Lenk-Gutachten zum horizontalen FAG aus 2023. Seit 2024 wird bei Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl um mehr als 10 v. H. übersteigt, eine Finanzausgleichsumlage von 25 v. H. des Unterschiedsbetrages erhoben.

Mit der Neureglung ab dem Jahr 2024 war für hochabundante Gemeinden zunächst eine deutlich stärkere Belastung aus der zu zahlenden Abundanz- bzw. Finanzausgleichsumlage verbunden, ohne dass sie hierfür sowohl in 2022 als auch in 2023 als Ausgangsjahre der Steuerkraftbetrachtung in den FAG-Jahren 2024 und 2025 ausreichend Vorsorge treffen konnten. Dies wird dadurch deutlich, dass das Land auch den abundanten Gemeinden zumindest die gesonderte „FAG-Ausgleichszahlung 2024“ hat zukommen lassen.

Hinzu kam, dass bereits im Rahmen der Gesetzgebung zum FAG 2022/2023 die bis Ende 2021 gültige Härtefallregelung (§ 12 Abs. 5 FAG) abgeschafft wurde. Diese sah vereinfacht dargestellt vor, dass eine Gemeinde dann von der Zahlung der Finanzkraftumlage befreit wird, sofern sie wegen deren Zahlung Mittel aus dem Ausgleichstock erhalten müsste.

Wir haben die Streichung seinerzeit kritisiert, u. a. auch deshalb, weil der Gesetzgeber negierte, dass es auch bei abundanten Gemeinden nicht planbare externe Ereignisse gibt, die dazu führen, dass eine von der gewöhnlichen Haushaltslage erheblich nachteilig abweichende haushaltsrechtliche Situation gegeben ist. Häufig ist dies auf nicht vorhersehbare drastische Verluste bei der Gewerbesteuer zurückzuführen.

Hier hatten wir auf die Entscheidung des VG Magdeburg vom 26.04.2018 (9 A 475/16 MD) verwiesen, in der eine Gemeinde aufgrund eines Ausfalls von rd. 75 % der geplanten Gewerbesteuerereinnahmen erfolgreich gegen die Ablehnung des Befreiungsantrages geklagt hatte. Das Gericht attestierte u. a. ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der aktuellen und der für die Umlage angesetzten Finanzkraft, ohne dass der Klägerin hierfür ein Verschulden vorzuwerfen sei.

Das Urteil bestärkte die Forderung nach einem Fortbestehen einer Befreiungsregelung i. R. der Abundanzabschöpfung. Es warf zudem die Frage auf, ob das Anknüpfen der Befreiungsregelung an den Ausgleichstock nicht grundsätzlich überdacht werden muss. Denn das Gericht hatte überzeugend auf die unterschiedliche finanzielle Ausgangssituation zwischen einer bisher abundanten, nun die Befreiung von der Finanzkraftumlage beantragende Gemeinde einerseits und einer klassischen Bedarfszuweisungsgemeinde andererseits abgestellt. Jedoch folgte der Gesetzgeber nicht unserem Vortrag und strich die Befreiungsregelung ab 2022.

Im Jahr 2024 reichte die Stadt Lützen als abundante Gemeinde aufgrund des Zusammenspiels aus der deutlichen Ausweitung der Finanzkraftumlage durch deren gesetzliche Neuregelung ab 2024 und der seinerzeitigen Streichung der Härtefallregelung in 2022 Verfassungsbeschwerde ein. Diese griff im Sinne einer objektiven Rechtskontrolle unter Verweis auf die bisherige Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt die fehlende Härtefallregelung im Gesetz an.

Da die Klage somit eine zentrale systemische und nicht ausschließlich kommunalindividuelle Fragestellung und letztendlich einen wesentlichen Kritikpunkt des SGSA aufgriff, beschloss das Präsidium in der 215. Präsidiumssitzung eine symbolische Unterstützung i. H. v. 1.000 Euro aus dem Prozesskostenfonds des SGSA.

Das Landesverfassungsgericht hat die Beschwerde der Stadt Lützen gegen die Neuregelung der Finanzausgleichsumlage in § 12 Abs. 4 FAG (2024) mit Beschluss vom 19.08.2025 (**Anlage**) mangels Beschwerdebefugnis als unzulässig zurückgewiesen.

Das Gericht folgt nicht der Auffassung der Klägerin, dass die „Kommunalverfassungsbeschwerde ein Instrument der objektiven Rechtskontrolle ist und auf der Ebene der Begründetheit nicht von der Verletzung subjektiver Rechte der Beschwerdeführerin abhängt“. Der Vortrag der Klägerin sei nicht von den gesetzlichen Vorgaben in § 51 LVerfGG gedeckt. Vielmehr verlangt die Beschwerdebefugnis den Vortrag, dass der Beschwerdeführer selbst, gegenwärtig und unmittelbar durch die angegriffene Rechtsnorm in seinem Selbstverwaltungsrecht verletzt ist. Dies verlangt den Nachweis

1. eines Unterlassens des Gesetzgebers hinsichtlich einer sich aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht ergebenden Pflicht und
2. dass die Wirkungen dieser Verletzung den Beschwerdeführer selbst in einem von seinem Selbstverwaltungsrecht geschützten Interesse gegenwärtig und unmittelbar treffen.

Die Beschwerdebefugnis ist dann begründet, wenn ein Ansatzpunkt vorgetragen wird, dass die Umlagepflicht nicht den Anforderungen aus Art. 87 Abs. 1 bzw. Art. 88 LVerf genügt. Nicht gerechtfertigt ist z. B. eine Umlageverpflichtung, die der Kommune die für eine angemessene Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzmittel (Art. 88 Abs. 1 LVerf) entzieht oder sie im Vergleich zu den verschonten Kommunen erheblich benachteiligt und deshalb keinen „angemessenen“ Ausgleich der „unterschiedlichen Finanzkraft der Kommunen“ schafft.

Das Vorbringen der Klägerin stellt eine mögliche Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung jedoch nicht dar. Der Hinweis auf lediglich höhere Zahlungen ohne Darstellung verfassungsrechtlicher Verfehlung reicht nicht aus. Auch der Hinweis auf die fehlende Härtefallregelung reicht nicht ohne Beschreibung der Wirkung aus.

Will eine Kommune geltend machen, dass die Finanzausgleichsumlage ihr Finanzmittel entzieht, „die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind“, muss sie einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den behaupteten Fehlern des Gesetzgebers und konkreten Wirkungen auf die Auskömmlichkeit ihrer Finanzausstattung aufzeigen. Dazu muss sie sich auch mit der Struktur des eigenen Haushalts und den eigenen Handlungsmöglichkeiten für eine aufgabenverträgliche Deckung ihres Finanzbedarfs auseinandersetzen, so das Gericht.

Hier ist aus Sicht der Landesgeschäftsstelle noch einmal darauf hinzuweisen, dass es der Stadt Lützen mit der Verfassungsbeschwerde um eine objektive Prüfung der Rechtmäßigkeit der fehlenden Härtefallregelung ging! Ein Abstellen der Verfassungsbeschwerde auf eine möglicherweise durch die Finanzkraftumlage ausgelöste mangelnde finanzielle Auskömmlichkeit war nicht Intention und hätte zudem der in der Klageschrift selbst zitterten Rechtsprechung aus 2018 (steuerstarke kann nicht von „jetzt auf gleich“ ihr Ausgabeverhalten ändern) aber auch der bisherigen Rechtssprechungspraxis des hiesigen LVerfG widersprochen.

Der jetzige Beschluss macht deutlich, dass es den Kommunen somit an einer objektiven Überprüfungsmöglichkeit des Handels des Gesetzgebers fehlt, ohne im Einzelfall die konkreten Folgen der mangelhaften Finanzausstattung darstellen zu müssen.

Der Beschluss reduziert den Schutz der kommunalen Selbstverwaltung bei abundanten Gemeinden in gewisser Weise auf die Garantie einer Mindestfinanzausstattung. Denn im Kern wird eine Verfassungsbeschwerde als unzulässig angesehen, in der nicht zugleich dargelegt wird, dass die Beschwerdeführerin nicht über ein Mindestmaß an Finanzausstattung verfügt,

also nicht in der Lage ist, Pflichtaufgaben zu erfüllen und ihr auch kein mindestens kleiner Spielraum zur Erledigung freiwilliger Aufgaben verbleibt. Einige Verfassungsgerichte tendieren zu dieser Auffassung, wenn sich der Vortrag der Klägerin ausschließlich auf eine zu geringe Finanzausstattung beschränkt. Dies ist im Fall der von Lützen erhofften objektiven Rechtskontrolle aber nicht der Fall.

Die Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung umfasst neben dem Recht auf eine finanzielle Mindestausstattung weitergehende Garantien, z. B. auch das Recht auf Willkürfreiheit, mit dem eine Folgerichtigkeit, Nachvollziehbarkeit und Systemgerechtigkeit eingefordert werden kann, und dies, zumindest nach den bisherigen Erfahrungen mit dem hiesigen Landesverfassungsgericht in Sachen Abundanzumlage, unabhängig von der finanziellen Lage der Klägerin. Wie sonst hätten die Vorgängerentscheidungen zur Finanzkraftumlage in Sachsen-Anhalt „Sössen 1“ (LVG 7/05) aus 2006 und „Sössen 2“ (LVG 09/08) aus 2010 zustande kommen sollen.

Der jetzige Beschluss läuft jedoch darauf hinaus, dass abundante Gemeinden nur mit einer prekären Haushaltslage in der Lage sind, eine Verfassungsbeschwerde zu erheben. Er verengt den verfassungsrechtlichen Blick auf eine Frage der Mindestfinanzausstattung. Es wirkt so, dass alles was sich oberhalb dessen abspielt und gerade auch für abundante Gemeinden von Relevanz ist, vor dem Verfassungsgericht kaum bis kein Gehör findet. Dies führt aus Verbandssicht durchaus zu Ungerechtigkeiten.

Die Rechtsvertretung der Stadt Lützen hat geprüft, ob gegen den Beschluss des LVerfG Beschwerde vor dem BVerfG eingereicht werden sollte. Argumentationsansatz wäre hier, dass der Subsidiaritätsgedanken in § 91 S. 2 BVerfGG nicht trägt, weil die landesverfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt in der Auslegung des hiesigen Landesverfassungsgerichts hinter dem materiellen Gewährleistungsniveau des Art. 28 Abs. 2 zurückbleibt. Unter Einbeziehung der Expertise der Universität Göttingen wurden die Erfolgsaussichten aber als sehr gering eingeschätzt und daher keine Beschwerde eingereicht. Die Landesgeschäftsstelle kann dies nachvollziehen.

Geprüft wird nunmehr seitens der Stadt Lützen, auf dem Verwaltungsrechtsweg aufgrund einer eventuellen Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gegen die Herausnahme der abundanten Gemeinde aus den Bedarfszuweisungen zur Vermeidung einer besonderen Härte bei der Durchführung des FAG 2025 (Runderlass des MF vom 29.07.2025) vorzugehen. Hierzu hat die Stadt zunächst einen entsprechenden Antrag auf eine solche Bedarfszuweisung gestellt.

Magdeburg, den 04.11.2025
00-00-30 jl-bö

Präsidiumssitzung Nr. 220

Datum: 24.11.2025

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 8 **Mitteilungen**

8.5 **Aktueller Stand Gutachten zum vertikalen FAG**

Anlagen: **Präsentation der Uni Leipzig vom 05.11.2025 (Vertraulich!)**

Bisherige Beratung: 193. Sitzung am 08.03.2021; TOP 5
197. Sitzung am 29.11.2021; TOP 5
211. Sitzung am 11.03.2024; TOP 6
212. Sitzung am 17.06.2024; TOP 7
218. Sitzung am 16.06.2025; TOP 16.3

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Am 05.11.2025 fand im MF LSA der 3. Termin zur Begutachtung des vertikalen FAG in Sachsen-Anhalt statt. Thema diesmal war ausschließlich die Rolle kommunaler Investitionen und die Ermittlung von Investitionsbedarfen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

Aktuell erfolgt die Berücksichtigung des investiven Bedarfs im FAG zum einen durch die politisch festgelegte Investitionspauschale in § 16 FAG i. H. v. derzeit 160 Mio. Euro. Dieser Summe liegt keine konkrete Bedarfsermittlung zugrunde. Zusätzlich erfolgt i. R. der FAG-Bedarfsermittlung eine Hinzurechnung eines Tilgungsbeitrages für die Tilgung investiver Kredite i. H. v. aktuell 162 Mio. Euro.

Im Vorfeld des Termins fand am 03.11.2025 in Schönebeck ein Workshop mit Kommunalpraktikern zu dem Thema statt. An dem dreistündigen Workshop nahmen ca. 20 Kommunalvertreter teil und diskutierten mit den Gutachtern über das Thema kommunale Investitionen.

Der SGSA und der LKT hatten für die Teilnahme an diesem Format gezielt die entsprechenden Finanzausschüsse beider Verbände angesprochen.

Der Vortrag der Gutachter aus dem Workshop am 03.11.2025 ähnelte stark jenem vom 05.11.2025 (**Anlage**).

Der Workshop am 03.11.2025 war geprägt von einer anfänglichen ausführlichen Grundsatzdiskussion zur Bedeutung kommunaler Investitionen. Hier wurden eher allgemeine Fragen diskutiert, wie z. B. warum Investitionen wichtig sind oder welche Probleme es bei der Umsetzung von Investitionen gibt. Zumindest der fachliche Erkenntnisgewinn dürfte sich aus Sicht der Praktiker aber auch der Landesgeschäftsstelle eher in Grenzen gehalten haben, zumal es an bundesweiten Auswertungen zu den Investitionsbedarfen der Kommunen nicht mangelt. Dies gilt z. B. hinsichtlich der Erkenntnis, dass die investive Bedarfslücke der Kommune nicht allein durch Geld zu schließen ist. Denn auch bei den Kommunen gibt es vielfältige Faktoren, die bei der Umsetzung investiver Maßnahmen kontraproduktiv wirken, wie u. a. der Fachkräftemangel, die Bürokratie u. a. im Fördermittelbereich oder auch klassische Fehlallokationen vor Ort (Entscheidung für die hohe Förderquote anstatt hoher Priorität). Grundsätzlich wurde der Workshop nach unserer Wahrnehmung aber trotzdem als begrüßenswerter und fortsetzbarer Austausch mit den FAG-Gutachtern angesehen.

Die Gutachter stellten zudem die Entwicklung der **infrastrukturbezogenen Auszahlungen** (inklusive Zuschüsse an Dritte, Mieten und Pachten) bundesweit sowie differenziert nach den Flächenländern Ost und West sowie für Sachsen-Anhalt dar (**Folie 13**). Bis zum Jahr 2015 wurden Investitionen in die öffentliche Infrastruktur im bundesweiten Trend übermäßig deutlich vernachlässigt (Stichwort: „Schwarze Null“). Dadurch erfolgte ein massiver Aufwuchs an öffentlichen und damit auch kommunalen Investitionsrückständen. Das Jahr 2015 stehe somit symptomatisch für ein gewisses Umdenken hinsichtlich der Notwendigkeit öffentlicher Investitionen in der politischen Wahrnehmung, so die Gutachter. Daraus resultierte wiederum der deutliche Anstieg der infrastrukturbezogenen Auszahlungen der Kommunen bundesweit, in West- und Ostdeutschland sowie in Sachsen-Anhalt.

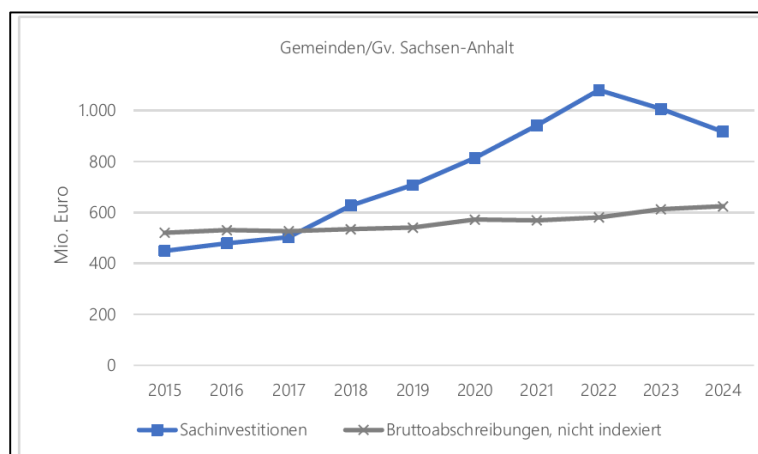
Generell wird im bundesweiten und auch ostdeutschen Vergleich jedoch deutlich, dass seit ca. 2007 die infrastrukturbezogenen Auszahlungen der Kommunen in Sachsen-Anhalt unterdurchschnittlich sind (**Folie 13**). Auffällig ist zudem eine spürbare Verschlechterung ab 2023. Sachsen-Anhalts Kommunen wiesen im Jahr 2024 mit 654 Euro je Einwohner den niedrigsten Wert an Investitionsauszahlungen bundesweit auf.

Bei der differenzierten Darstellung nach den einzelnen Gebietskörperschaftsgruppen (**Folie 14**) wird der deutliche Aufwuchs der Sachinvestitionen in den kreisfreien Städten ab 2018 offensichtlich, der lt. Gutachtern in sehr starkem Ausmaß durch das Investitionsverhalten der Landeshauptstadt Magdeburg geprägt ist. Des Weiteren betonen die Gutachter einen spürbaren Unterschied der Sachinvestitionen zwischen den Verbandsgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden einerseits und den Einheitsgemeinden andererseits, ohne hier näher ins Detail zu gehen.

Die Gutachter informierten außerdem über die Ergebnisse der durchgeführten Abfrage zu den Aufwendungen für Abschreibungen (**Folie 15**), über die wir mit [E-Mail-Rundschreiben vom 01.07.2025](#) informiert hatten. Die Gutachter heben die extrem gute Rücklaufquote von über 200 Kommunen hervor und danken ausdrücklich den teilnehmenden Kommunen.

Fehlende **Abschreibungsdaten** einzelner Kommunen oder einzelner Jahre werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte je Einwohner der geleisteten Meldungen hochgerechnet. Aufgrund des sehr guten Rücklaufs erfolgt hier eine Hochrechnung der Abschreibungen auf die Gesamtheit der Kommunen mit einer geringen Unsicherheit. Die Hochrechnung der Abschreibungen erfolgt differenziert nach Jahren, kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen und Gemeindegrößenklassen.

Anschließend nehmen die Gutachter zunächst eine Gegenüberstellung der **reinen Bruttoabschreibung** aller Kommunen mit deren Sachinvestitionen (**Folie 18**) vor, wobei sich zeigt, dass die Ist-Investitionen seit 2018 deutlich die Abschreibungen übersteigen, woraus positive Nettoinvestitionen bzw. ein bilanziell wachsender kommunaler Kapitalstock resultieren.

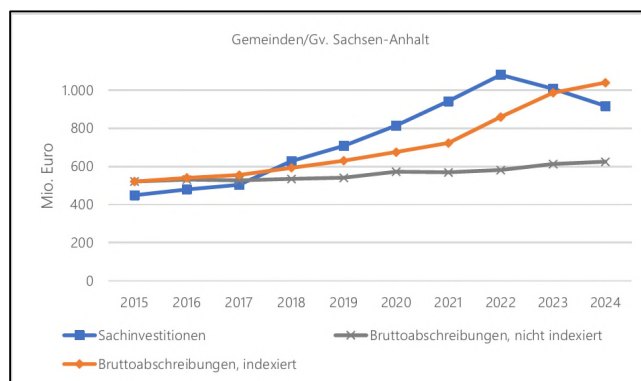


Quelle: Folie 18, Vortrag 05.11.2025

Bei der gebietsgruppenspezifischen Gegenüberstellung der Bruttoabschreibungen mit den Sachinvestitionen (**Folie 19**) wird erneut das hohe Niveau der Investitionen bei den kreisfreien Städten deutlich.

Da sich die Abschreibungen auf historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehen, und die gebildeten liquiden Rücklagen bei Wiederbeschaffung nicht die Mehrkosten durch Preissteigerungen abdecken, erfolgte durch die Gutachter in einem 2. Schritt eine **Indexierung der Bruttoabschreibung mit unterschiedlichen Baupreisindizes** (**Folie 20**). Diese Vorgehensweise entspricht grundsätzlich einer Forderung des SGSA (Beschluss des Präsidiums vom 12.03.2024), muss aber im Detail nach Vorlage der Daten noch überprüft werden.

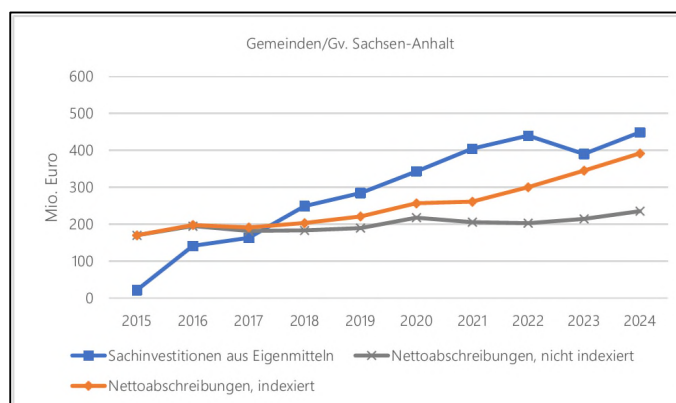
Die Gegenüberstellung der indexierten Bruttoabschreibung mit den Sachinvestitionen (**Folie 21**) relativiert die zuvor festgestellten positiven Nettoinvestitionen bzw. den wachsenden kommunalen Kapitalstock. Die Sachinvestitionen liegen aber in der durchschnittlichen Gesamtbetrachtung aller Kommunen nach wie vor über den preisindexierten Abschreibungen.



Quelle: Folie 21, Vortrag 05.11.2025

Auch hier stellt sich die Entwicklung im kreisfreien und kreisangehörigen Raum differenziert dar, was ebenfalls an der Sondersituation Magdeburg liegen dürfte (**Folie 22**). So werden für den kreisangehörigen Raum seit 2022 negative Nettoinvestitionen (Sachinvestitionen kleiner als preisindexierte Bruttoabschreibungen) attestiert. Bei den kreisfreien Städten tritt diese Situation voraussichtlich ab 2025 ein.

Außerdem betrachten die Gutachter auch die Bedeutung von Fördermitteln bei der Refinanzierung von Investitionen (**Folie 23 ff**). So werden in einem 3. Schritt rechnerisch die Nettoabschreibungen der Kommunen ermittelt und dann den Sachinvestitionen gegenübergestellt. Für die Gesamtheit der Kommunen in Sachsen-Anhalt ist ein positiver Saldo (Sachinvestitionen größer als preisindexierte Nettoabschreibungen) seit 2017 feststellbar. Dies bedeutet lt. Gutachtern, dass Vermögenszuwächse bei den Kommunen auch aus Eigenmitteln realisiert werden.



Quelle: Folie 24, Vortrag 05.11.2025

Auch hier ergibt die gebietsgruppenspezifische Betrachtung (**Folie 25**) ein etwas unterschiedliches Bild, mit einer erwartbaren hohen Differenz zwischen Sachinvestitionen und Nettoabschreibung bei den kreisfreien Städten (Einzelfallkomponente Landeshauptstadt Magdeburg) und dem kreisangehörigen Raum.

Offen blieb sowohl beim Workshop am 03.11.2025 als auch beim 3. Gesprächstermin im MF am 05.11.2025, welche Höhe sich die Gutachter für den investiven Bedarf im FAG, sehr wahrscheinlich abgeleitet aus den preisindexierten Nettoabschreibungen, für das zukünftige FAG vorstellen.

Andiskutiert wurden am 03.11.2025 zudem Fragen, nach welchen Kriterien zukünftig Investitionen kofinanziert werden sollen und ob z. B. das FAG der „richtige Ort“ für die Investitionsförderung ist. Interessant ist hier die Grafik zum Anteil der Investitionszuweisungen an den Sachinvestitionen (**Folie 28**). Hier wird deutlich, wie stark die Kommunen in Sachsen-Anhalt (auch aufgrund der nach wie vor anhaltenden unterdurchschnittlichen Steuerkraft) vor allem im Vergleich zu den Flächenländern West von Investitionszuweisungen abhängig sind. Die Praktiker im Workshop stimmten überwiegend einer grundsätzlich pauschalen Ausreichung der Investitionszuweisungen zu.

Auch die Gutachter scheinen hier eine gewisse Präferenz für pauschale Lösung zu haben, bescheinigten sie dem Land doch am 05.11.2025 im Hinblick auf die Weiterreichung der Mittel aus dem Sondervermögen nach Art. 143h Abs. 2 GG als Pauschale an die Kommunen eine im bundesweiten Vergleich sehr gute Lösung.

Nicht näher gingen die Gutachter auf den Hinweis ein, dass im Rahmen des Gutachterprozesses auch eine Stärkung des Steuerkraftausgleichs geprüft wird (**Folie 33**). Dies könnte u. a. auf steuerkraftabhängige Investitionszuweisungen hinauslaufen. Die Steuerstärke bzw. Steuererschwäche spielt beim aktuellen Verteilungsmaßstab der Investitionspauschale in § 16 FAG (Einwohner und Fläche) keine Rolle. Jedoch gab es zum Start des aufgabenbezogenen FAG in den Jahren 2010, 2011 und 2012 eine Ausreichung der Investitionspauschale proportional zur Höhe der (steuerkraftabhängigen) Schlüsselzuweisungen. Diese Regelung wurde jedoch in Folge des Deubel-Gutachtens ab 2013 wieder abgeschafft und auf die zuvor in Ansatz gebrachten Verteilungsparameter Einwohner (75 %) und Fläche (25 %) abgestellt.)

Am 05.11.2025 griffen wir v. a. die von den kommunalen Praktikern im Workshop am 03.11.2025 aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen auf. Dies waren:

- die Mitbetrachtung der bei der Darstellung der Sachinvestitionen bisher ausgeblendeten Entwicklung der Investitionskredite,
- die Mitbetrachtung vollständig abgeschriebener Vermögenswerte, die für die kommunale Aufgabenerledigung verwendet werden, als Indiz für den Investitionsrückstand,
- die bei der Heranziehung der Nettoabschreibungen wichtige Prognose zur zukünftigen Fördermittelintensität oder
- die Bitte, die Daten der Gutachter zu den Abschreibungen nebst entsprechenden Berechnungen zur Preisindexierung und Ermittlung der Nettoabschreibungen zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Da der Gutachtenauftrag auch die Unterbreitung eines Alternativvorschlags zur bisherrigen FAG-Bedarfsermittlung beinhaltet, und die Gutachter eine starke Präferenz für das sogenannte Symmetriemodell zu haben scheinen ([s. Vorbericht 218. Präsidiumssitzung am 16.06.2025 zu TOP 16.3](#)), hinterfragten wir die Implementierung der vorgestellten investiven Bedarfsermittlung über die Abschreibungen im Symmetriemodell. Konkret hinterfragten wir, wie die Ermittlung des investiven Bedarfs beim Land erfolgen kann. Denn aufgrund der nicht doppelten Buchführung dürften für das Land entsprechende Abschreibungsdaten nicht zur Verfügung stehen. Wir warnten daher bereits vor eventuellen Vergleichsstörungen.

Magdeburg, den 12.11.2025

Präsidiumssitzung Nr. 220
Datum: 24.11.2025
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Lisanne Fietkau
TOP 8 **Mitteilungen**
8.6 **Laufende Interessenabfragen zur Gründung einer AG Kita**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

In den vergangenen Monaten haben uns vermehrt Anregungen aus dem Kreis unserer Mitgliedschaft erreicht, eine Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen (AG Kita) unter dem Dach des SGSA zu gründen. Ziel dieser Arbeitsgemeinschaft soll es sein, aktuelle Themen rund um die Kindertagesbetreuung aufzugreifen und einen regelmäßigen, strukturierten Austausch über die vielfältige und differenzierte Kitalandschaft unseres Landes hinweg zu ermöglichen.

Zwischenzeitlich hat sich auf Initiative von Bürgermeister René Schernikau (Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck) ein Kommunaler Arbeitskreis gebildet. Dieser trifft sich seit August 2025 in monatlichen Videokonferenzen, um sich zu verschiedenen Themen der Kitalandschaft auszutauschen (der Oktobertermin musste kurzfristig entfallen). Der SGSA nimmt seit September 2025 als ständiger Gast an diesen Sitzungen teil. Zu den bisherigen Tagesordnungspunkten zählten unter anderem der Austausch zum LQE-Verfahren, zu Arbeitsstundenregelungen und flexiblen Modellvarianten aus den Städten sowie zum Umgang mit krankheits- und schwangerschaftsbedingten Arbeitsausfällen.

Zur Ermittlung des grundsätzlichen Interesses an einer eigenen AG Kita im Rahmen des SGSA wurde das Thema in der 57. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses vorgestellt. Die (stellvertretenden) Ausschussmitglieder wurden dabei um Rückmeldung und Interessenbekundung gebeten.

Im Ergebnis zeigte sich ein ausgeprägtes Interesse am Austausch über kindertagesbezogene Themen. Parallelstrukturen sind laut Rückmeldung der (stellvertretenden) Mitglieder jedoch zu vermeiden.

In kommenden Gesprächen wird das weitere Vorgehen zum Umgang mit dem geäußerten Bedarf nach einem regelmäßigen Austausch zu Themen im Bereich Kindertageseinrichtungen diskutiert.